

2460 005

SS

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 493/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Karl Otto K [REDACTED],
B [REDACTED]/U [REDACTED]-G [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Zu Unrecht geht das Berufungsurteil davon aus, der Kläger müge mit seinem Schreiben an die Bundesstelle für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 16. November 1953 seinen Willen, finanzielle Wiedergutmachung zu erlangen, hinreichend zum Ausdruck gebracht haben. Dieses Schreiben enthält kein Wiedergutmachungsverlangen im Sinne des Entschädigungsrechts; es bezieht sich ausschließlich auf die Bestätigung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Inbesondere verhält es sich nicht, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, über die Gründe des Scheiterns des Klägers in Deutschland, also über irgendwelche Schädigungen, für die Entschädigung in Betracht käme, sondern über "mein Grund des Scheiterns aus Deutschland", also über die Gründe, aus denen

Ob mit einer Eingabe des Antragstellers Entscheidungsmittel angeordnet werden sind oder nicht und welche Entscheidungsmittel im konkreten Falle angeordnet werden, ist nach BGR Nr 1967, 425 vom Revisionenurteil ohne Wirkung an die unterinstanzlichen Entscheidungen zu entscheiden. In hier beim Begehren verfliegt, ist kein Raum für die Erwägungen des Revisionsurteils und der Beschwerde über die rechtliche Bedeutung eines solchen Begehrens.

Nach

von der Million



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)